

Begründung zur dritten Änderungsverordnung vom 30. Juli 2021 zur Verordnung des Kultusministeriums über den Schulbetrieb unter Pandemiebedingungen (Corona-Verordnung Schule - CoronaVO Schule) vom 4. Juni 2021

A. Allgemeiner Teil

Mit der dritten Änderungsverordnung zur CoronaVO Schule vom 4. Juni 2021 erfolgen Anpassungen, die im Hinblick auf das aktuelle Infektionsgeschehen und die zunehmende Verbreitung der Delta-Variante des Coronavirus SARS-CoV-2 für die Sicherung des Präsenzbetriebs, die Durchführung der schulischen Förderangebote in den Sommerferien und für den Unterrichtsbeginn nach den Sommerferien erforderlich sind.

Die Sicherung des Präsenzbetriebs der Schulen hat neben dem Gesundheitsschutz oberste Priorität. Die Delta-Variante des Coronavirus ist nach Einschätzung des Robert Koch-Instituts weitaus ansteckender als der Wildtyp und die weiteren Varianten des Virus. Daher müssen über die bestehenden Schutzmaßnahmen hinaus besondere Vorkehrungen getroffen werden, damit das Virus nach der Urlaubszeit nicht in die Schulen hineingetragen wird und sich dort verbreiten kann. Für die schulischen Förderangebote in den Ferien wird deshalb eine inzidenzunabhängige Masken- und Testpflicht eingeführt. Die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske gilt außerdem in den ersten beiden Wochen nach den Sommerferien unabhängig von der Sieben-Tage-Inzidenz grundsätzlich auch wieder in den Unterrichts- und Betreuungsräumen sowie auf dem restlichen Schulgelände.

Darüber hinaus enthält diese Verordnung klarstellende Regelungen zum Unterricht und zu den außerunterrichtlichen Veranstaltungen sowie zu den Folgen des Zutritts- und Teilnahmeverbots wegen Nichtbeachtung der Maskenpflicht oder der Pflicht zur Vorlage eines Nachweises im Sinne von § 4 CoronaVO.

B. Einzelbegründung

Zu § 3 (Grundsätze für den Unterricht und außerunterrichtliche Veranstaltungen)

Die Kultusministerkonferenz hat sich am 10. Juni 2021 darauf verständigt, dass alle Schulen mit Beginn des Schuljahrs 2021/22 unter Beachtung der geltenden Infektionsschutz- und Hygienemaßnahmen wieder in den Regelbetrieb zurückkehren. Dies

bedeutet, dass der Unterricht für alle Schülerinnen und Schüler grundsätzlich wieder in Präsenz stattfindet. Vollständiger Präsenzunterricht mit allen damit verbundenen Möglichkeiten ist zugleich eine zentrale Voraussetzung, um die vielfältigen geplanten Unterstützungsmaßnahmen für Kinder und Jugendliche in den Schulen wirksam einzusetzen. Dies schließt auch klassen-, jahrgangs- und gegebenenfalls schulübergreifende Angebote mit ein.

Vor dem Hintergrund, dass sowohl die Schülerinnen und Schüler als auch das schulische Personal regelmäßig auf das Coronavirus SARS-CoV-2 getestet werden und der Impffortschritt innerhalb der Bevölkerung sich auch auf die Sicherheit des Schulbetriebs positiv auswirkt, kann von dem bisher geltenden Grundsatz der Trennung von Kohorten daher bei aller gebotenen Vorsicht Abstand genommen werden.

Zu Absatz 1

Eine wesentliche Maßnahme zur Eindämmung des Infektionsgeschehens bleibt allerdings nach wie vor die Kontaktreduzierung. Sowohl im Unterricht als auch bei allen außerunterrichtlichen und sonstigen schulischen Veranstaltungen ist deshalb weiterhin darauf zu achten, dass Kontakte zu anderen Personen auf das notwendige Maß reduziert werden.

Zu Absatz 2

Unterricht in Gesang und mit Blasinstrumenten sowie entsprechende außerunterrichtliche Veranstaltungen haben nicht nur für die Erfüllung der Vorgaben der Bildungspläne im Fach Musik, sondern vor allem für die Profilierung der Schulen eine herausgehobene Bedeutung. Um den spezifischen Risiken des Gesangs und des Spielens von Blasinstrumenten für die Ausbreitung des Virus gerecht zu werden, wurden in Satz 1 vor dem Hintergrund der Bewertung des Freiburger Instituts für Musikermedizin (FIM) strenge Regeln, wie z.B. besondere Abstandsgebote formuliert.

Satz 2 empfiehlt zum zusätzlichen Schutz die Installation einer durchsichtigen Schutzwand. Neben der redaktionellen Überarbeitung des Absatzes 3 wird Satz 3 neu angefügt, der bestimmt, dass alle Maßnahmen des Satzes 1 bei einer Sieben-Tage-Inzidenz unter 35 nicht erforderlich sind, sofern der Unterricht im Freien stattfindet.

Zu Absatz 3

Zu Satz 1

Bei der Verwirklichung des schulischen Erziehungs- und Bildungsauftrags gemäß § 1 Absatz 2 des Schulgesetzes für Baden-Württemberg kommt außerunterrichtlichen Veranstaltungen eine besondere Bedeutung zu. Sie dienen der Vertiefung, Erweiterung und Ergänzung des Unterrichts und tragen zur Entfaltung und Stärkung der Gesamtpersönlichkeit der einzelnen Schülerin und des einzelnen Schülers bei. Dementsprechend sind auch mehrtägige außerunterrichtliche Veranstaltungen wieder zulässig, sofern sie im Inland durchgeführt werden.

Auslandsaufenthalte sind insbesondere mit Blick auf die weltweit zunehmende Verbreitung von besorgniserregenden Varianten des Coronavirus mit einem höheren Ansteckungsrisiko verbunden, das bei mehrtägigen Fahrten noch durch häufigere und vielfältigere Sozialkontakte verstärkt wird. Mehrtägige außerunterrichtliche Veranstaltungen im bzw. Studien- und Klassenfahrten ins Ausland sind deshalb trotz ihres pädagogischen Werts weiterhin untersagt. Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit und wegen der Unvorhersehbarkeit der Entwicklung des Pandemiegeschehens ist die Untersagung zunächst bis zum 31.01.2022 befristet.

Tagesausflüge in das nahe gelegene Ausland sind zulässig, sofern dies mit Blick auf das aktuelle Infektionsgeschehen vertretbar ist und die Infektionsschutzmaßnahmen sowie die geltenden Hygienevorgaben einen ausreichenden Schutz gewährleisten.

Zu Satz 2

Soweit Praktika verbindlich vorgeschrieben oder zur Verwirklichung des Unterrichtserfolgs, insbesondere an den beruflichen Schulen, erforderlich sind, werden sie inzidenzunabhängig zugelassen.

Zu Satz 3

Die Schulen leisten einen wichtigen Beitrag für die erfolgreiche Vorbereitung auf das Berufs- und Arbeitsleben. Wesentliches Element der bereits in Klassenstufe 5 einsetzende verbindliche und individuelle berufliche Orientierung sind sogenannte Praxiserfahrungen, die in Betrieben durchgeführt werden. Wegen des damit einhergehenden Risikos, dass Infektionen aus den Betrieben in die Schulen und umgekehrt

aus den Schulen in die Betriebe getragen werden, sind diese Praxiserfahrungen nur inzidenzabhängig, d.h. bei Unterschreiten des Schwellenwertes von 100, zulässig.

Zu Absatz 4

Außerschulische Partner bereichern auf vielfältige Weise das Schulleben und leisten wesentliche Beiträge zur Verwirklichung des Erziehungs- und Bildungsauftrags der Schule. Gleichwohl bedeutet die Mitwirkung außerschulischer Partner zusätzliche Infektionsrisiken, die es gegen den Nutzen abzuwägen gilt. Die Letztverantwortung für die Zulassung außerschulischer Personen liegt bei der Schulleitung, deren Zustimmung erforderlich ist.

Soweit außerschulische Partner jedoch ebenso wie Lehrkräfte Teil des Schulbetriebs sind, ist diese Zustimmung nicht erforderlich. Regelbeispiele hierfür sind außerschulische Partner im Ganztagsbetrieb, Teach First Fellows oder Schulsozialarbeiter. Die sich aus der Rechtsstellung der Schulleitung ergebenden Befugnisse, im Einzelfall eine abweichende Entscheidung zu treffen, bleiben hiervon jedoch unberührt.

Zu Absatz 5

Der Bildungsanspruch der Schülerinnen und Schüler erfordert, dass bei pandemiebedingt entfallendem Präsenzunterricht die Vermittlung von Wissen und Kompetenzen auf andere Weise im Rahmen des sog. „Fernunterrichts“ zu erfolgen hat, der digital, z.B. über Videokonferenzsysteme, analog, über die Bereitstellung von Arbeitsplänen und Materialien sowie in der Kombination aus beidem durchgeführt werden kann und Rückmeldungen an die Schülerinnen und Schüler zu den von ihnen erbrachten Leistungen beinhaltet. Satz 2 stellt klar, dass die Schulpflicht auch im Fernunterricht gilt, die Teilnahme hieran also nicht auf freiwilliger Basis erfolgt.

Zu Absatz 6

Die Rückkehr zum Regelbetrieb setzt voraus, dass die Schülerinnen und Schüler grundsätzlich wieder in Präsenz unterrichtet werden. Präsenzunterricht ist weder im Hinblick auf den Lernerfolg noch auf die notwendigen Sozialkontakte durch einen Fernunterricht hinreichend zu ersetzen. Durch die regelmäßigen schulischen Testungen und den Impffortschritt innerhalb der Bevölkerung sowie beim schulischen Personal ist der Schulbetrieb inzwischen sicherer geworden. Daher ist es nicht mehr erforderlich, allen Schülerinnen und Schülern die Möglichkeit einzuräumen, sich ohne

das Vorliegen besonderer Gründe vom Präsenzunterricht befreien zu lassen und stattdessen am Fernunterricht teilzunehmen.

Zu Satz 1

Schülerinnen und Schüler, die glaubhaft machen können, dass ihre Teilnahme am Präsenzunterricht für sie oder eine mit ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebende Person mit dem Risiko eines schweren Verlaufs der Krankheit COVID-19 verbunden ist, können auf Antrag von der Schulleitung von der Präsenzpflcht befreit werden. Die Glaubhaftmachung hat in der Regel durch Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung zu erfolgen. Zur häuslichen Gemeinschaft können auch Angehörige gezählt werden, die zwar nicht im selben Haushalt, aber im selben Haus leben und zu denen regelmäßiger persönlicher Kontakt besteht, wie z.B. die Großeltern.

Durch diese Ausnahmebestimmung wird besonderen Einzelfällen Rechnung getragen, in denen die Teilnahme am Präsenzbetrieb für die Schülerin oder den Schüler selbst oder eine nahestehende Person mit einem außergewöhnlich hohen Risiko verbunden wäre und daher eine besondere Härte darstellen würde.

Zu Satz 2 und 3

Der Antrag auf Befreiung von der Präsenzpflcht ist aus schulorganisatorischen Gründen grundsätzlich zu Beginn des Schuljahres oder Schulhalbjahres zu stellen. Die Willenserklärung kann auch noch im laufenden Schuljahr abgegeben werden, wenn die Voraussetzungen für die Befreiung von der Präsenzpflcht erst später eintreten.

Die Befreiung soll in der Regel bis zum Ende des jeweiligen Halbjahres bewilligt werden. Die vorzeitige Rückkehr der Schülerin oder des Schülers in den Präsenzunterricht soll zugelassen werden, wenn die Voraussetzungen für die Befreiung aufgrund einer wesentlichen Änderung der Verhältnisse nicht mehr vorliegen. Eine wesentliche Änderung der Verhältnisse ist beispielsweise gegeben, wenn sich das Infektionsgeschehen im jeweiligen Stadt- oder Landkreis maßgeblich verlangsamt hat oder wenn sich das Risiko eines schweren Verlaufs der Erkrankung COVID-19 für die betroffene Person aus einem anderen Grund deutlich verringert hat.

Schülerinnen und Schüler, die vom Präsenzunterricht befreit sind, erfüllen ihre Schulpflcht durch Teilnahme Fernunterricht.

Zu § 9a (Schulische Förderangebote in den Ferien)

Zu Absatz 1

Aufgrund des Reiseaufkommens während der Ferienzeit besteht ein erhöhtes Risiko, dass das Coronavirus und dessen besorgniserregende Varianten nach dem Urlaub in die Schulen hineingetragen werden und sich dort verbreiten. Zur Verringerung der Infektionsgefahr ist es daher erforderlich, dass auch bei den schulischen Förderangeboten in den Sommerferien unabhängig von der Sieben-Tage-Inzidenz zusätzlich zu den sonstigen Hygiene- und Schutzmaßnahmen wieder auf dem gesamten Schulgelände einschließlich der Unterrichts- und Betreuungsräume die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske gilt. Die Ausnahmebestimmungen des § 3 Absatz 2 Nummer 3 bis 5 CoronaVO und des § 1a Absatz 2 gelten entsprechend.

Zu Absatz 2

Auch für die Teilnahme an schulischen Förderangeboten in den Ferien gelten die Bestimmungen des § 12 zum Zutritts- und Teilnahmeverbot. Sowohl die teilnehmenden Schülerinnen und Schüler als auch das Lehrpersonal müssen daher zweimal pro Woche einen negativen Test auf das Coronavirus vorweisen, sofern sie nicht nachweislich vollständig geimpft oder von der Erkrankung COVID-19 genesen sind.

Da die Organisation und Durchführung der Testungen die Schulen in der Ferienzeit vor große Herausforderungen stellen kann, müssen die Schulen die Testungen nicht zwingend in ihrer Organisationshoheit durchführen. Die Entscheidung hierüber trifft die Schulleitung in Abhängigkeit von den Testkapazitäten und organisatorischen sowie personellen Möglichkeiten.

Sofern nach Entscheidung der Schulleitung in der Schule keine Testungen angeboten werden, können diese durch die Erziehungsberechtigten im häuslichen Bereich selbst durchgeführt werden. In diesem Fall ist der Nachweis über die ordnungsgemäße Durchführung der Testung auf dem hierfür zur Verfügung gestellten Musterformular in Form einer Eigenbescheinigung zu erbringen. Diese Regelung gilt während der Ferien für alle Schularten.

Testnachweise im Sinne von § 2 Nummer 7 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung von einer anderen hierfür zugelassenen Stelle sind grundsätzlich ebenfalls anzuerkennen.

Zu § 12 (Zutritts- und Teilnahmeverbot)

Zu Absatz 1

Redaktionelle Änderung

Zu Absatz 3

Satz 1 bestimmt, dass Schülerinnen und Schüler, für die ein Zutritts- und Teilnahmeverbot gemäß Absatz 1 Nummer 4 oder 5 besteht, weil sie der Maskenpflicht oder der Pflicht zur Vorlage eines Nachweises im Sinne von § 4 CoronaVO nicht nachkommen, keinen Anspruch auf Teilnahme am Fernunterricht haben. Da in diesen Fällen die Beseitigung des Hindernisses für die Teilnahme am Präsenzunterricht in der Regel zumutbar und ohne weiteres möglich ist, ist es weder erforderlich noch geboten, diesen Schülerinnen und Schülern zur Erfüllung ihres Bildungsanspruchs eine Alternative zum Präsenzunterricht anzubieten. Die Befreiung vom Präsenzunterricht bei gleichzeitigem Anspruch auf Fernunterricht ist zudem nur unter den Voraussetzungen des § 3 Absatz 6 zu erlangen. Dieses Verfahren kann nicht dadurch umgangen werden, dass die geltenden Vorgaben zur Maskenpflicht und zur Vorlage eines Nachweises im Sinne von § 4 CoronaVO nicht eingehalten werden. Dies gilt entsprechend, wenn die Erziehungs- oder Personensorgeberechtigten der Befolgung dieser Vorgaben entgegneten und damit ihrer Verpflichtung gemäß § 85 Absatz 1 Satz 2 Schulgesetz (SchG) nicht nachkommen.

Satz 2 stellt klar, dass die Nichtteilnahme am Präsenzunterricht nicht durch das Zutritts- und Teilnahmeverbot des Absatz 1 Nummer 4 oder 5 entschuldigt ist, sondern als Verletzung der Pflicht zum regelmäßigen Besuch des Unterrichts als Teil der Schulpflicht gilt, welche die in §§ 86 und 92 SchG vorgesehenen Konsequenzen zur Folge haben kann.

Zu § 13 (Übergangsvorschrift)

Vor den Sommerferien konnten aufgrund der zwischenzeitigen Beruhigung des Pandemiegeschehens vorsichtige, inzidenzabhängige Lockerungen der Maskenpflicht erfolgen. Die Zahl der Neuinfektionen steigt mittlerweile jedoch wieder an und durch die vermehrte Reisetätigkeit in der Urlaubszeit besteht ein erhöhtes Risiko der Einschleppung von Infektionen in die Schulen. Um den Präsenzunterricht und den Gesundheitsschutz der Schülerinnen und Schüler sowie des schulischen Personals sicherzustellen ist es daher erforderlich, dass die Verpflichtung zum Tragen einer medizinischen Maske in Ergänzung zu den weiteren Schutz- und Hygienemaßnahmen

in den ersten beiden Wochen nach den Sommerferien unabhängig von der Sieben-Tage-Inzidenz grundsätzlich wieder auf dem gesamten Schulgelände, also auch in den Unterrichts- und Betreuungsräumen gilt.